

Kindergartenordnung

Kindergarten in der Mustersiedlung e.V.

Vom Januar 2010 mit aktuellen Korrekturen

1 Aufnahmebedingung

Aufnahmealter: Kinder zwischen dem vollendeten 3. und 6. Lebensjahr (in Ausnahmefällen auch früher).

Aufnahmetermin: In der Regel im Herbst. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Vereinsbeitrag: Eltern deren Kinder den Kindergarten besuchen sind zu einer Mitgliedschaft verpflichtet. Der Vereinsbeitrag wird im Januar von ihrem Konto eingezogen.

Probezeit: Jedes Kind, das erstmalig den Kindergarten besucht, hat ein Monat Probezeit. Am Ende der Probezeit kann das Kind ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Kaution: Bei der erstmaligen Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ist eine Kaution in der Höhe eines Monatsbeitrages zu hinterlegen. Diese Kaution gilt als erster Monatsbeitrag für den vereinbarten Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten. Bei Absage des Kindergartenplatzes Ihres Kindes wird die Kaution nicht rückerstattet.

2 Öffnungszeiten

Mo - Do von 7.30 - 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 – 15.00 Uhr

Für den Weg zum und vom Kindergarten tragen die Eltern die Verantwortung. Die Erzieherin ist zu verständigen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Wenn andere Personen (Verwandte, Bekannte) das Kind vom Kindergarten abholen, muss eine schriftliche Bevollmächtigung vorliegen. Die Kinder sind bis spätestens 8.30 Uhr zu bringen und pünktlich abzuholen. Außerhalb der Öffnungszeiten können die Kinder nicht im Kindergarten verbleiben. Die Ferienordnung wird jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

3 Kosten

Der Monatsbeitrag pro Kindergartenplatz muss durchgehend bezahlt werden (auch bei Krankheit des Kindes und in den Ferien), da alle Personal- und Sachkosten ganzjährig weiterlaufen. Beihilfe aus sozialen Gründen ist möglich. Der Antrag dazu muss von den Eltern beim Referat für Bildung und Sport der Stadt München gestellt werden.

Die monatlichen Kosten ergeben sich aus unserer Webseite kiga-mustersiedlung.de

Jährlich sind zu bezahlen: Vereinsbeitrag: 18.00 EUR

Der Monatsbeitrag wird per Lastschrift eingezogen.

4 Gesundheitsnachweis

Bei Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens und den Nachweis einer Vorsorgeuntersuchung vorzulegen. Aus dem Nachweis muss zu ersehen sein, ob das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist.

5 Abmeldung

Eine Abmeldung kann jeweils nur zum Monatsende, 4 Wochen voraus, erfolgen. Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.

6 Unfallversicherung

Die Versicherung der Kinder gegen Unfälle während des Besuchs von Kindergärten richtet sich nach §539 Absatz 1 Nr. 14a der RVO. Danach sind Kinder, die den Kindergarten besuchen, während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf den Wegen zwischen Wohnung und Kindergarten gesetzlich versichert. Unfälle auf dem Kindergartenweg sind spätestens am darauffolgenden Tag der Kindergartenleitung mitzuteilen.

7 Regelmäßiger Besuch

Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

8 Krankheit, Anzeige

Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

Ist das Kind verlaust oder leidet es an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

Erkrankungen sind der Kindergartenleitung unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.

Personen, die an einer ansteckenden/übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es

1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldig gefehlt hat,
2. innerhalb des laufenden Kindergartenjahres (Beginn: 1.9.) insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldig gefehlt hat.
3. das Kind wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde.

Zum Ende des Kindergartenjahres kann der Träger unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein Ausschluss kann auch erfolgen, wenn durch das Verhalten des Kindes oder der Eltern für den Kindergarten eine unzumutbare Belastung besteht. In diesen Fällen entscheidet die Leitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

10 Zusammenarbeit Elternhaus-Kindergarten

Elternsprechstunden: Nach Vereinbarung. Telefonate: Bitte nur in der Zeit von 7.30 - 8.30 Uhr und von 14.45 - 15.30 Uhr

Elternabende: Hierzu werden Sie rechtzeitig eingeladen.

Elternbeirat: Er unterstützt die Überlegungen des Trägers und der Kindergartenleitung und fördert die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergarten.

11 Datenänderungen

Falls sich wichtige Daten ändern, die sie bei der Anmeldung Ihres Kindes gemacht haben (Adresse, Telefon, Hausarzt,...), so ist dies sofort der Kindergartenleitung mitzuteilen.

12 Sonstiges

Wir bitten Sie, Ihrem Kind dem Wetter entsprechende strapazierfähige Kleidung anzuziehen. Um Verwechslungen zu vermeiden, ist das Eigentum der Kinder mit Namen zu versehen.

13 Einverständnis

Durch die Abgabe des ausgefüllten Anmeldeblattes nehmen Sie die Zielsetzungen unserer Erziehungs- und Bildungsarbeit zur Kenntnis und bekunden Ihr Einverständnis mit den Richtlinien über die Führung des Kindergartens.

Ort, Datum

Stempel, Kindergartenleitung